Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich bei fünf Gegenstimmen und zwei Enthaltungen die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB für das nachgenannte Vorhaben nicht zu erteilen.

Unter Würdigung der nachbarlichen Interessen sowie den öffentlichen Belangen ist das o.g. Vorhaben mit den Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht vereinbar. Das Vorhaben ist nach § 34 Abs 3b BauGB bauplanungsrechtlich nicht zulässig.

Zusammenfassung:

- städtebauliche Vertretbarkeit: nicht gegeben
- öffentliche Belange: ggf. berührt
- nachbarliche Interessen: berührt
- Auslösewert für den sozialgeförderten Wohnraum (≥ 9 WE): erreicht (40 WE)
- Auslösewert für die soziale Infrastruktur (≥ 15 WE): erreicht (40 WE)

Antragseingang	18.06.2026						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein “ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Voranfrage bzgl. Neuerrichtung von zwei Studierendenwohngebäuden (Gebäude A Raiffeisenstraße, Gebäude B Weidtmanstraße)						
Grundstück/Straße	Raiffeisenstraße 41, 45, Weidtmanstraße 42						
Gemarkung	Metternich						
Flur	6						
Flurstück	517/2	519/3	518/1				